

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 79 (1982)

**Heft:** 3

**Artikel:** Zusammenfassung der in den Gruppen diskutierten Fragen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838678>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nimmt, schädigt seine Gesundheit grobfahrlässig. Aufgrund unserer Ausführungen können wir somit für die mit dem Aufenthalt im ... Spital stehenden Behandlungskosten nicht aufkommen.»

**Antwort:**

Die Stellungnahme der Kasse ist fraglich, eine abschliessende Beurteilung ist allerdings aufgrund der knappen Frage kaum möglich. Es geht um die Frage, ob ein schweres Selbstverschulden vorliegt oder nicht. Dies hängt davon ab, ob krankhafte Zustände für die Trunksucht verantwortlich sind. Wenn ja, liegt kein relevantes Selbstverschulden vor. Wenn nein, kann keineswegs jede Leistungspflicht verweigert werden. Es tritt in der Regel eine Kürzung ein. Nur in sehr schweren Fällen (nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit) können Leistungen verweigert werden.

## **Zusammenfassung der in den Gruppen diskutierten Fragen**

- **Abschluss** von Krankenversicherungen durch Minderjährige nicht selbständig, stets Zustimmung durch gesetzlichen Vertreter erforderlich
- **Alters- und Pflegeheime**  
Beiträge des Bundes aus AHV-Fonds sollte Taxreduktion bewirken und nicht Kantons- oder Gemeindefinanzen entlasten;  
Unsicherheit der Leistungspflicht der Kassen bei AHV-subventionierten A+P-Heimen; Aussteuerung nach 720 Tagen gemäss KUVG; Anrechnung von privaten Einkommens- bzw. Vermögensteilen bei Heimaufenthalten; Kassenleistungen Arzt und Arznei + Fr. 9.— Pflegekostenbeitrag oftmals ungenügend
- **Arztkostenentwicklung**  
Missbräuche beim Gebot der wirtschaftlichen Behandlung; Kostendämpfungsmassnahmen ungenügend, für Krankenkassen praktisch nur durch eingehende Rechnungskontrolle möglich; Selbstbehalt ist bloss kleine Barriere;  
Verursacherprinzip studieren; warum nicht Bonus/Malus-System
- **Abwanderung** aus sozialer Krankenversicherung in die Privatversicherung  
starke Konkurrenzierung der Krankenkassen durch Abwerbungen der privaten Versicherungsgesellschaften; auch wegen strapazierter Solidarität der Jungen und Männer
- **Betagtenversicherungen**  
in welchen Kassen und zu welchen Bedingungen derartige Versicherungen möglich sind, wird z. Zt. durch Umfrage im KSK zhd. der SKöF ermittelt

- **Drogen- & Alkoholabhängigkeit**  
gilt als Krankheit und ist daher versichert
- **Erwerbstätige AHV-Rentner**  
Krankengeldleistungen werden wegen allfälliger Überversicherung auf 180 Tage reduziert; ein Mindesttaggeld, Unfalleistungen (Pflege) und Unfalltod können versichert werden
- **Freizügigkeit bei zwingendem Kassenwechsel**  
gesetzlich geregelt, gilt auch für Betriebskrankenkassen; bei Übertritten aus Betriebskrankenkassen gelegentlich mangelhafte Aufklärung der Versicherten
- **Freizügigkeit ausländischer Versicherter**  
wenn in Sozialversicherungs-Abkommen mit andern Staaten geregelt, ist im Einzelfall das BSV anzufragen
- **Kollektivversicherungen**  
Übertritt bei Ausscheiden aus Kollektivversicherungen in die Einzelversicherungen ist gesetzlich geregelt. Oft mangelnde Aufklärung der Versicherten
- **Kürzung des Krankengeldes bei IV-Leistungen**  
bei reduzierten Krankengeldern verlängert sich die Leistungsdauer bis auf 720 volle Krankengelder
- **Mitglieder-Zeitungen der Kassen**  
SKÖF-Mitglieder, die sich dafür interessieren, können sich mit den herausgebenden Kassen in Verbindung setzen
- **Rechtsweg – gesetzlich geregelt**  
Kassen sind verpflichtet, beschwerdefähige Verfügungen zu erlassen; oft ungenügende Rechtsmittelbelehrung
- **Rückversicherungen der Kassen, Funktion und Zweck**  
insbes. für Lähmungsversicherungen und grosse Risiken; RV sind kasseninterne freiwillige Regelungen, für Versicherte nicht sichtbar
- **Strafvollzug und Prämienrehebung**  
Prämien und Leistungen werden nach Kassenstatuten in der Regel sistiert; die Versicherung lebt nach Entlassung sofort wieder auf
- **Subsidiäre Haftung der Krankenkassen bei Unfällen**  
eine Vorleistungspflicht der Kassen besteht nur gegenüber der SUVA, EMV und IV mit Rückforderungsanspruch
- **Transfer Akutspital – Pflegeheime**  
gemäss EVG-Entscheid hat Patient Anspruch auf die dem adäquaten Krankheitszustand entsprechende medizinische Behandlung und Kassenleistungen
- **Verhältnis rückständige Prämien/Versicherungsleistungen/Ausschluss**  
vor Ausschlüssen sollten Kassen vorgängig mit Fürsorgebehörden die Nachzahlungsmöglichkeiten abklären; in den Kantonen ist diese Frage unterschiedlich geregelt

- **Versicherungsvorbehalte** für höchstens 5 Jahre
  - bei zwingendem Kassenwechsel werden die früheren Vorbehaltjahre ange-rechnet; neue Vorbehalte sind nur bei Höherversicherungen zulässig;
  - bei den Vorbehalten handelt es sich um eine vorwiegend medizinische und versicherungstechnische Frage; auf V. kann in einer freiwilligen Kranken-versicherung nicht verzichtet werden
- **Zahlungsmodalitäten:** Tiers payant = Kasse ist aus Vertrag Honorar-schuldner
  - Tiers garant = Versicherter ist Honorarschuldner (gesetzliche Regelung) – Kasse ist in diesem Fall Rückerstatter
    - wenn Patient als Honorarschuldner die Rechnung nicht bezahlt, nehmen z. B. Ärzte vermehrt Rückgriff auf die Fürsorgestellen; unbezahlte Rech-nungen gehören nach Ansicht der Kassen zum Berufsrisiko

**Schwerpunktfragen** aus Grundsatzreferaten, insbesondere aus Krankenversi-cherungs-Politik:

- **Leistungsausbau** bei reduzierten Bundesbeiträgen problematisch
- **Aufgabenteilung** Bund/Kantone löst finanzielle Probleme nicht; diese wer-den blass verschoben zum möglichen Nachteil für Kassen und Versicherte
- **Prämien** müssen tragbar bleiben; Prämienbeiträge durch Kantone an Min-derbemittelte sind daher unerlässlich
- **Mutterschaftsversicherung**
  - wenn die Versicherung nicht 270 Tage besteht, sollte die Kasse des Vaters einspringen (warum keine Vaterschaftsversicherung, da doch die Einheit der Familie im Mittelpunkt steht)
- **Kostenbeteiligung**
  - prozentualer Selbstbehalt ja, Franchise nein